

1158/A XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Barmüller und Partner/innen
betreffend Zurückziehung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes -
Verfassungsgesetz geändert wird sowie ein Bundesgesetz über Aufgaben und
Befugnisse der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG)
eingeführt wird

Prinzipiell ist es gutzuheißen, daß Befugnisse, Rechte und Pflichten des Bundesheeres durch gesetzliche Maßnahmen geregelt werden. Dies insbesondere im Bereich der beiden Heeresnachrichtendienste, die, wie Bernd Christian Funk, Vorsitzender der Kommission zur Ausarbeitung des Militärbefugnisgesetzes, festgestellt hat, in einem rechtlich diffusen Raum agieren.

Bezüglich der in der vorliegenden Regierungsvorlage vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich der Heeresnachrichtendienste ist jedoch folgendes festzustellen:

- ? Die den beiden Diensten, insbesondere dem Heeresnachrichtenamt zugestandenen Ermächtigungen und Befugnisse, sind sehr weit gefaßt und lassen sich dementsprechend auch sehr weit interpretieren. Zahlreiche Einzelermächtigungen zum sogenannten "militärischen Eigenschutz", wie etwa die Präventivmaßnahmen gegen "subversive Bedrohungsformen" sind zu weitgehend, also zu wenig genau eingegrenzt und zu wenig bestimmt. Aus der Vorlage ist in keiner Weise ersichtlich, nach welchen Kriterien die Nachrichtendienste ihre Befugnisse ausüben dürfen. Sie widersprechen daher dem Legalitätsprinzip des B - VG.
- ? Obwohl nunmehr explizit behauptet wird, daß die Aufgaben der Sicherheitspolizei durch die nachrichtendienstliche Aufklärung nicht berührt seien, sind offenkundige Überschneidungen vorhanden und ist eine klare Abgrenzung zu sicherheitspolizeilichen Aufgaben nicht gegeben. So ist unter anderem vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen, von den Heeresnachrichtendiensten auch Lauschangriffe und Rasterfahndungen durchgeführt werden dürfen.
- ? Sowohl Lauschangriff als auch Rasterfahndung bedeuten massive Eingriffe in die Grundrechte, die selbst im Sicherheitspolizeigesetz nicht befriedigend abgegrenzt sind, wenngleich es dort immerhin gerichtliche Mitwirkungsrechte gibt. Auch sind Lauschangriff und Rasterfahndung im Sicherheitspolizeigesetz zeitlich befristet.
- ? Die Chance, die ungenügende Kontrolle der Nachrichtendienste nunmehr zu beseitigen, wurde ebenfalls nicht genutzt. Die vorgesehene Einsetzung eines sogenannten "Rechtsschutzbeauftragten" garantiert, so auch die Meinung der Präsidentin der Richtervereinigung Barbara Heilige, keine ausreichende unabhängige Kontrolle. Die Befugnisse und die Tätigkeit der Nachrichtendienste müssen der erweiterten parlamentarischen Kontrolle unterliegen.

Aus grundrechtlichen sowie rechts - und demokratiepolitischen Gründen muß daher die Konsequenz gezogen werden, den vorliegenden Gesetzesentwurf grundlegend, insbesondere hinsichtlich der beiden Nachrichtendienste, zu überarbeiten. Dabei wird jedenfalls zu beachten sein;

- ⇒ Eine klare und legistisch einwandfreie Definition der Rechte und Befugnisse der beiden Heeresnachrichtendienste,
- ⇒ eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste von den Aufgaben und Befugnissen der sicherheitspolizeilichen Behörden sowie
- ⇒ die Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten der Nachrichtendienste durch das Parlament.

Gemäß § 25 GOG kann die Bundesregierung Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß ändern, aber auch zurückziehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

“Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Landesverteidigung, wird aufgefordert, von § 25 GOG Gebrauch zu machen, die Regierungsvorlage aus oben genannten Gründen zurückzuziehen und einer Neuüberarbeitung zuzuführen”.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Landesverteidigungsausschuß beantragt.